

Satzung

Antragsteller*innen:

Satzungstext

1 §1 Die Bezirksgruppe

2 (1) Mitglieder der Partei Bündnis 90/Die Grünen mit Wohnsitz im Berliner Bezirk
3 Neukölln bilden eine Bezirksgruppe im Sinne der Landessatzung. Sie sind auch
4 Kreisverband im Sinne der Bundessatzung. Ihr Name ist „Bezirksgruppe Bündnis
5 90/Die Grünen Neukölln“, kurz „Grüne Neukölln“.

6 (2) Sitz und Tätigkeitsgebiet ist der Bezirk Neukölln.

7 (3) Aufgabe der Bezirksgruppe ist die politische Willensbildung und
8 Mitgestaltung im Rahmen bündnisgrüner Programme und Satzungen auf Bundes- und
9 Landesebene sowie auf Bezirksebene die aktive Beteiligung an der
10 Kommunalpolitik.

11 §2 Mitglieder und Freie Mitarbeiter_innen

12 (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes von Bündnis 90/Die
13 Grünen mit Wohnsitz im Bezirk Neukölln, sofern sie ihr Stimmrecht keiner anderen
14 Grundorganisation des Landesverbandes zugeordnet haben, und sonstige Mitglieder
15 des Landesverbandes, die ihr Stimmrecht gemäß dessen Satzung in der
16 Bezirksgruppe Neukölln wahrnehmen.

17 (2) Freie Mitarbeiter_innen im Sinne der Satzung des Landesverbandes, sowie
18 Mitglieder des Landesverbandes, die ihr Stimmrecht in einer anderen
19 Grundorganisation des Landesverbandes wahrnehmen, haben im Rahmen dieser Satzung
20 die gleichen Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder, sofern sie sich
21 ausdrücklich der Bezirksgruppe Neukölln zuordnen. Gemeinsam mit den in (1)
22 genannten bilden diese die Mitglieder der Bezirksgruppe Neukölln. Davon
23 ausgenommen sind Mandate als Delegierte für Parteigremien oberhalb der
24 Bezirksebene, die Wahl und Abwahl dieser Delegierten sowie Beschlüsse über deren
25 Abstimmungsverhalten. Widerspricht der Vorstand diesem Status, so entscheidet
26 darüber die Mitgliederversammlung. Für die Stimmberechtigung bei der Aufstellung
27 von Kandidat_innen zu allgemeinen Wahlen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

28 §3 Organe und Gremien

29 Organe und Gremien der Bezirksgruppe sind:

30 1. Die Mitgliederversammlung

31 2. Die Bezirksgruppensitzung

32 3. Der Vorstand

33 4. Die Finanzkommission

34 5. Die Arbeitsgruppen

35 §4 Die Bezirksgruppensitzung

36 Die Bezirksgruppensitzungen sind öffentlich und sollen regelmäßig
37 vierzehntäglich stattfinden. Auf Bezirksgruppensitzungen können alle Mitglieder

38 der Bezirksgruppe gemäß §2 über Empfehlungen an den Vorstand, die Fraktion oder
39 an Delegierte abstimmen und Meinungsbilder erstellen. In Streit- oder
40 Zweifelsfällen entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 5 Abs. 6 Satz 2).

41 §5 Die Mitgliederversammlung

42 (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der
43 Bezirksgruppe. Sie entscheidet über programmatische Aussagen, über die
44 Grundlinien der Politik und politisch wichtige Einzelfragen der Bezirksgruppe,
45 auch gegenüber der BVV-Fraktion.

46 (2) Sie entscheidet spätestens auf der ersten Sitzung des Jahres über den
47 Finanzplan des neuen Jahres. Auf dieser oder der folgenden Sitzung legt die/der
48 Finanzverantwortliche einen Rechenschaftsbericht für das vergangene Jahr vor.
49 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung der/des
50 Finanzverantwortlichen. Der Finanzplan und der Rechenschaftsbericht werden von
51 der/dem Finanzverantwortlichen in Absprache mit dem Vorstand vorgelegt.

52 (3) Sie entscheidet über Finanzanträge, sofern der Vorstand sie aufgrund ihrer
53 Höhe nicht befassen kann, sowie in Streitfällen. Die oder der
54 Finanzverantwortliche ist vor der Entscheidung anzuhören.

55 (4) Sie wählt:

- 56 - die Kandidat_innen für die Bezirksverordnetenversammlung,
- 57 - die Bewerber_innen für das Amt einer Stadträtin / eines Stadtrats oder
- 58 Bezirksbürgermeisterin / Bezirksbürgermeisters,
- 59 - die Empfehlungen für Fraktionsvorschläge für die Bürgerdeputierten,
- 60 - die Kandidat_innen für das Abgeordnetenhaus,
- 61 - die Mitglieder des Vorstands,
- 62 - die Sprecher_innen aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder,
- 63 - die Vertreter_innen der Bezirksgruppe im Landesausschuss des Bündnis 90/Die
- 64 Grünen Berlin,
- 65 - für die Dauer eines Jahres eine oder einen Finanzverantwortliche_n und eine_n
- 66 Stellvertreter_in,
- 67 - für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer_innen,
- 68 - für die Dauer von zwei Jahren zwei Mitglieder der Finanzkommission,
- 69 - die Delegierten für die Landes- und Bundesdelegiertenkonferenzen.

70 (5) Sie kann Vorstand und Fraktion Aufträge, dem Vorstand auch Weisungen
71 erteilen. Sie kann Beschlüsse des Vorstands mit einfacher Mehrheit der
72 abgegebenen Stimmen aufheben. Delegierte, Vorstandsmitglieder,
73 Bezirksverordnete, Stadträt_innen und alle sonstigen von ihr gewählten Menschen
74 können jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt bzw.
75 zum Rücktritt aufgefordert werden.

76 (6) Sie tagt öffentlich und mindestens zweimal jährlich. Auf Antrag von zehn
77 Prozent der Mitglieder, einfachen Mehrheitsbeschluss der Bezirksgruppe oder des
78 Vorstands sowie auf Beschluss der Mitgliederversammlung sind zusätzliche

79 Versammlungen einzuberufen. Dem Verlangen ist vom Vorstand schnellstmöglich,
80 spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen zu entsprechen.

81 (7) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens zehn Tage vor dem
82 Termin an alle Mitglieder zu verschicken. Mitglieder können widerruflich
83 gestatten, durch E-Mail eingeladen zu werden.

84 §6 Der Vorstand

85 (1) Der Vorstand vertritt Bündnis 90/Die Grünen Neukölln politisch und
86 juristisch nach außen und innen.

87 (2) Er führt die Geschäfte der Bezirksgruppe, lädt zu den
88 Mitgliederversammlungen und Bezirksgruppensitzungen ein und bereitet diese
89 inhaltlich vor. Durch entsprechende Arbeitsaufteilung innerhalb des Vorstands
90 ist zu allen Bereichen der Partei enger Kontakt und Informationsfluss sowie
91 Einführung und Betreuung neu eingetretener Mitglieder zu gewährleisten.

92 (3) Er besteht aus zwei Sprecher_innen und vier weiteren Mitgliedern. Er
93 bestimmt in seiner konstituierenden Sitzung aus seinen Reihen eine_n Diversity-
94 Beauftragte_n. Der oder die Finanzverantwortliche ist innerhalb des Vorstands in
95 Finanzfragen stimmberechtigt. Die Sprecher_innen haben innerhalb des Vorstands
96 keine Sonderrechte gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern.

97 (4) Sollte nur die Wahl von weniger Vorstandsmitgliedern zustande kommen oder
98 fallen gewählte Mitglieder aus, ist der Vorstand mit mindestens drei Mitgliedern
99 dennoch arbeits- und beschlussfähig. Im Falle der langfristigen Verhinderung,
100 der Abwahl oder des Ausscheidens eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder sind
101 innerhalb einer Frist von acht Wochen Nach- oder Neuwahlen durchzuführen.

102 (5) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand hat zum
103 Ende seiner Amtszeit der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht
104 vorzulegen.

105 (6) Er beschließt über Finanzanträge im Rahmen des Finanzplans.

106 (7) Er tagt in der Regel mindestens vierzehntäglich.

107 (8) Seine Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Alle Anwesenden haben
108 vorbehaltlich einer ausnahmsweise anders lautenden Entscheidung des Vorstands
109 Rede- und Antragsrecht.

110 (9) Er kann sich in nicht-öffentlichen gemeinsamen Sitzungen mit der Fraktion
111 und weiteren Mandatsträger_innen beraten.

112 (10) In dringenden Fällen sind Vorstandsbeschlüsse nach telefonischer Absprache
113 oder E-Mail-Kontakt möglich. Diese Beschlüsse sind auf der nachfolgenden Sitzung
114 zu bestätigen.

115 §7 Die Finanzkommission

116 Die Finanzkommission entscheidet über finanzielle Entschädigungen in nicht-
117 öffentlicher Sitzung nach den von der Mitgliederversammlung beschlossenen
118 Grundsätzen (Beitragsordnung). Sie besteht aus der oder dem
119 Finanzverantwortlichen und zwei gewählten weiteren Mitgliedern. Sie prüft auf
120 Antrag einer Mandatsträgerin oder eines Mandatsträgers, ob die Voraussetzungen
121 für die Zahlung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung und - falls ja, in

122 welcher Höhe - vorliegen. Die Beschlüsse der Finanzkommission werden nicht
123 zugänglich dokumentiert. Bezirksverordnete und Stadträt_innen dürfen nicht
124 gleichzeitig Mitglieder der Finanzkommission sein.

125 §8 Die Arbeitsgruppen

126 (1) Arbeitsgruppen werden zu thematischen oder nach örtlichen Schwerpunkten
127 eingerichtet. Sie sollen die politische Arbeit der Bezirksgruppe unterstützen
128 und gegebenenfalls Entscheidungen der Mitgliederversammlung vorbereiten.

129 (2) Die Gründung neuer Arbeitsgruppen ist möglich, wenn mindestens drei
130 Mitglieder ihre Mitarbeit bekunden. Sie muss dem Vorstand mitgeteilt und bei
131 Widerspruch von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die
132 Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen die
133 Auflösung von Arbeitsgruppen beschließen.

134 (3) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können zu bestimmten Themen
135 zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen einsetzen.

136 (4) Anträge auf finanzielle Unterstützung der Arbeitsgruppen werden vom Vorstand
137 entschieden, sofern der Finanzplan nichts anderes bestimmt.

138 (5) Die Arbeitsgruppen tagen öffentlich.

139 §9 Öffentlichkeits- und Pressearbeit

140 (1) Die Bezirksgruppe wirkt durch verschiedene Medien in die Öffentlichkeit mit
141 dem Ziel, die Bekanntheit der Bezirksgruppe und der Partei Bündnis 90/Die Grünen
142 auszubauen, ihre Inhalte zu verbreiten und den politischen
143 Willensbildungsprozess zu unterstützen. Dazu dienen insbesondere der Neuköllner
144 Stachel, die Internetseite, die Geschäftsstelle sowie sonstige Aktionen und
145 Maßnahmen.

146 (2) Die Geschäftsstelle dient als Begegnungsort der Bezirksgruppe und steht
147 Sympathisant_innen zur Verfügung, soweit Erfordernisse der Parteiarbeit dies
148 zulassen.

149 (3) Presseerklärungen im Namen von Bündnis 90/die Grünen Neukölln können von der
150 Mitgliederversammlung und dem Vorstand, in dringenden Fällen von den
151 Sprecher_innen herausgegeben werden.

152 § 10 Der Neuköllner Stachel

153 (1) Der Neuköllner Stachel ist die Zeitung der Bezirksgruppe Neukölln von
154 Bündnis 90/Die Grünen. Er dient vornehmlich den Zielen gemäß § 9 Abs. 1, soll
155 aber auch unterschiedlichen Ansichten innerhalb der Bezirksgruppe Raum geben.

156 (2) Er wird öffentlich verteilt und allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

157 (3) Die Redaktion des Neuköllner Stachel hat den Status einer Arbeitsgruppe. Ihr
158 soll mindestens ein Mitglied des Vorstandes angehören. Die Stachelredaktion
159 berichtet einmal im Jahr auf einer Mitgliederversammlung über ihre Arbeit und
160 hat diese gegenüber der MV zu verantworten.

161 (4) Die Redaktion ist in der Gestaltung und der Bearbeitung eingesandter Artikel
162 frei. Für den Inhalt ist sie zusammen mit dem Vorstand verantwortlich.

163 § 11 Geschäftsordnung, Wahlen und Abstimmungen

164 (1) Die Mitgliederversammlung kann sich unter Beachtung dieser Satzung eine
165 Wahl- und Geschäftsordnung geben, die mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen
166 Stimmen verabschiedet wird.

167 (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der MV dem
168 Vorstand vorliegen, der sie allen Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der MV
169 zugänglich macht. Anträge zu Tagesordnungspunkten, die nicht fristgerecht
170 vorliegen, können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zur
171 Behandlung zugelassen werden.

172 (3) Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Zu
173 den abgegebenen Stimmen zählen auch Enthaltungen und ungültige Stimmen.
174 Blockwahlen sind unzulässig.

175 (4) Auf Wahlen und Abwahanträge muss in allen Organen der Bezirksgruppe bereits
176 in der Einladung hingewiesen werden.

177 (5) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen
178 getroffen. Eine Stimme gilt als abgegeben, wenn sie „ja/dafür“ oder
179 „nein/dagegen“ enthält, eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

180 (6) Wahlen und Personalentscheidungen erfolgen in der Regel geheim; wenn sich
181 kein Widerspruch erhebt, kann offen abgestimmt werden.

182 § 12 Neuenquote

183 Bei der Aufstellung von Listen für die Wahlen zur Bezirksverordnetenversammlung
184 ist das Wahlverfahren so zu gestalten, dass mindestens einer von je drei
185 Listenplätzen mit Kandidatinnen bzw. Kandidaten besetzt wird, die noch nie einer
186 Volksvertretung angehört haben und die in den letzten zehn Jahren vor Beginn der
187 betreffenden Wahlperiode keinen Sitz einer Bezirksverordnetenversammlung
188 innehatten. Wenn ein Listenplatz nicht entsprechend besetzt werden kann,
189 entscheidet die Mitgliederversammlung über das weitere Vorgehen.

190 § 13 Frauensonderrechte bei Wahlen und auf Versammlungen (Quotenregelung)

191 (1) Zu wählende Gremien und Wahllisten sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu
192 besetzen. Wahllisten sind grundsätzlich alternierend zu besetzen, wobei die
193 ungeraden Plätze den Frauen vorbehalten sind (Mindestparität). Frauen können
194 auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten und nur mit Frauen
195 besetzte Gremien sind möglich. Sollte nach gezielter Frauenwerbung auch im
196 zweiten Wahlgang gemäß § 21(3) Landessatzung keine Frau für einen Frauen
197 zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die
198 Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Wahlversammlung haben
199 diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend Abs. 5.

200 (2) Die Delegationen zu Landes- oder Bundesversammlungen sind wie ein Gremium
201 quotiert zu besetzen. Dies gilt auch für die Liste der Stellvertreter_innen.
202 Kommt es durch Ausfälle im Einzelfall zu einer nicht quotiert besetzten
203 Delegation, ist diese gleichwohl mandatiert.

204 (3) Bei der Wahl der Empfehlungen für die Fraktionsvorschläge für die
205 Bürgerdeputierten und deren Stellvertreter_innen ist durch ein geeignetes
206 Wahlverfahren eine insgesamt quotierte Besetzung sicherzustellen. Bei Nachwahlen
207 dürfen Männer nur dann kandidieren, wenn bereits mindestens die Hälfte der

208 Bürgerdeputierten und deren Stellvertreter_innen Frauen sind. Kommt keine
209 Besetzung zustande, schließt sich das Verfahren gemäß Abs. 1 Satz 5 an.

210 (4) Auf Antrag einer stimmberechtigten Frau findet eine Abstimmung unter den
211 Frauen (Frauenvotum) vor der regulären Abstimmung statt.

212 (5) Die Mehrheit der Frauen einer Versammlung hat ein Vetorecht mit
213 aufschiebender Wirkung. Eine von den Frauen abgelehnte Vorlage kann erst auf der
214 nächsten Versammlung erneut eingebracht werden. Das Vetorecht kann je
215 Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden.

216 § 14 Unvereinbarkeit von Wahlämtern

217 (1) Wahlämter als Finanzverantwortliche_r, Vorstandsmitglied,
218 Bezirksverordnete_r und Stadträtin oder Stadtrat dürfen nicht gleichzeitig
219 ausgeübt werden. Abweichend davon können bis zu zwei Bezirksverordnete, die
220 nicht Fraktionsvorsitzende_r sind, zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden,
221 jedoch nicht zu Sprecher_innen.

222 (2) Mitglieder des Abgeordnetenhauses, des Bundestages, des Europaparlamentes,
223 des Landes- und Bundesvorstands von Bündnis 90/Die Grünen, sowie diejenigen, die
224 Angestellte von Bündnis 90/Die Grünen Neukölln oder seiner Fraktion im Bezirk
225 Neukölln sind, können die genannten Wahlämter ebenfalls nicht gleichzeitig
226 ausüben.

227 (3) Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei
228 Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen. Bei der Wahl der Sprecher_innen
229 ist eine Ausnahme nicht möglich.

230 § 15 Schlussbestimmungen

231 (1) Soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist, gelten die
232 Bestimmungen der Satzungen des Landesverbands Berlin und des Bundesverbands von
233 Bündnis 90/Die Grünen sinngemäß.

234 (2) Diese Satzung kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen von einer
235 Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden. Entsprechende Anträge
236 müssen mindestens zwanzig Tage vor der betreffenden Mitgliederversammlung beim
237 Vorstand eingereicht und von diesem fristgerecht mit der Einladung verschickt
238 werden.

239 (3) Diese Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Februar
240 2010 am selben Tag in Kraft und ersetzt die Satzung vom 10. Oktober 1989. Die
241 Satzung wurde zuletzt geändert am 11.01.2020.